



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0046-II/2016

Wien, am 11. Februar 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 21. Dezember 2015 unter der Zahl 7565/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtsextreme Straftaten im Jahr 2015“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3, 5, 7, 9, 11 bis 16 und 18:

Die Beantwortung dieser Fragen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt seriös nicht möglich, da die für dafür erforderlichen, bundesweiten Daten noch nicht komplett zur Verfügung stehen.

Zu den Fragen 2 und 8:

Rechtsextremismus ist nach österreichischem Recht per se nicht verboten und kann auch nicht strafrechtlich verfolgt werden. Verfolgbar und strafbar ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung gemäß Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947), dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und dem Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960). Alle anderen Tathandlungen im Kontext „Rechtsextremismus“ sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts zu beurteilen.

Erfüllt eine Tathandlung einen Tatbestand nach dem Strafrecht, so ist ein rechtsextremistischer Hintergrund zu begründen – etwa nach der inneren Tatseite, dem Verhältnis zwischen Opfer und Täter, dessen Zugehörigkeit zu einschlägigen Gruppierungen oder aufgrund von politisch-ideologischen Äußerungen.

Bei den Tathandlungen im Kontext „Rechtsextremismus“ wird statistisch unter solchen mit rechtsextremistischer, mit fremdenfeindlich/rassistischer, mit antisemitischer oder islamophober Motivlage unterschieden. Auch Tathandlungen, die auf der Grundlage einer unspezifischen oder sonstigen Motivlage dem Bereich Rechtsextremismus zugeordnet werden (z.B. Provokationen, Anbieten von NS-Devotionalien am Flohmarkt, usw.), werden von den Sicherheitsbehörden statistisch erfasst.

Von den Sicherheitsbehörden werden somit in einem breiten Ansatz alle Tathandlungen zu den oben genannten Motivlagen grundsätzlich als „rechtsextrem“ bzw. als Straftaten mit „rechtsextremem Hintergrund“ ausgewiesen. Die Aufschlüsselung der Tathandlungen im Kontext Rechtsextremismus in die einzelnen Motivlagen erfolgte im Laufe der Zeit zur Spezifizierung bei der Datenanalyse und entspricht dies auch dem internationalen Standard.

Festzuhalten ist, dass die Beweggründe für eine Tathandlung von bekannten Tätern in der Regel in Erfahrung gebracht werden können. Bei unbekanntem Täter wird auf Grund der Täter-Opfer-Beziehung, des geschädigten Gutes, der veröffentlichten Texte oder anderer Informationsinhalte auf die Motivation geschlossen. Festzuhalten ist auch, dass sich im Kontext Rechtsextremismus Tatmotive zumeist aus einer Motivgemenge aus den oben angeführten Beweggründen ergeben. Die statistische Zuordnung des Tatmotives erfolgt zu jener Motivlage, die jeweils als dominant erkennbar ist.

Zu Frage 4:

Als fremdenfeindlich/rassistisch gelten Tathandlungen, die sich gegen Personen (sowie deren Institutionen und Objekte) richten, die aufgrund eines Fremdheitskonstrukts des Täters/der Täter betreffend Sprache, Aussehen (z.B. Haut- & Haarfarbe), Kleidung, religiöser Symbole etc. zum Opfer einer Straftat werden und eine entsprechende Motivlage den Tätern - aufgrund der inneren Tatseite, dem Verhältnis zwischen Opfer und Täter, dessen Zugehörigkeit zu einschlägigen Gruppierungen oder aufgrund von politisch-ideologischen Äußerungen - zugeschrieben werden kann.

Zu Frage 6:

Als antisemitisch gelten Tathandlungen, die sich gegen Personen jüdischen Glaubens, deren Eigentum und das Kollektiv richten und die vom Täter/von den Tätern auf der Grundlage einer auf einem negativen Judenstereotyp basierenden rassistischen, religiösen, politischen sowie sozial grundierten Feindschaft heraus, begangen werden.

Zu Frage 10:

Die Kategorisierung der Tathandlung wird durch den einschreitenden Exekutivbeamten vorgenommen. Eine Prüfung der relevanten Motivlage erfolgt durch die Staatsschutzbehörden.

Zu Frage 17:

In der Meldestelle „NS-Wiederbetätigung“ sind im Jahr 2015 insgesamt 3.877 Informationen und Hinweise eingegangen. In dieser Vielzahl von Eingängen finden sich auch Sachverhalte ohne Österreichbezug bzw. ohne Strafrechtsrelevanz, allgemeine Anfragen, irrtümlich zugesandte Schreiben oder solche allgemeiner Natur, in denen Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht wird.

Aus dieser Vielzahl von Eingaben an die Meldestelle konnten 1.351 strafrechtlich relevante und zu verfolgende Hinweise herausgefiltert werden, die zur Tätersausforschung und Beweissicherung für die Strafverfolgung einer weiteren Bearbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. die örtlich zuständigen Landesämter Verfassungsschutz bedürfen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 von 4	7238/AB-XXV-GB-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	aEz1W8yoOfz2afYiFz2p0u4S3owjw5ZpEhWentwung/gcm6FRF/D4i2t4rjtY9ASMEMZzUg3WYG Os5RBn62/lIZ4i16s1uYMqdOH0lsSwK/My0fZiRBy6USCLvr4WR57VA6eR7xctpBkf/u//TtDXlKI3SoUgmW baCRcP9e5JqqQG3Uon+cYCsQ//+fmtIRn53MIu/iuIEAXL/qlZpushNxZ1tljwCHCDjxaXsiLUW2tvabxDSt 0k3xkncEhRVzrqJA2k3WZcxmhFYxZmfClWoITghHQjGhdguOg1n6h8pEUUYikbNqol5HbJtc6YT8q7yU/8Rb DPOYZA==	
	Datum/Zeit	2016-02-18T13:45:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	